

Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Südeifel

Dienstanweisung

Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

der Feuerwehr der VG Südeifel im Rahmen der Coronavirus Pandemie

10. Anpassung: 15.03.2021

Seitens des Bundes und der Länder wurden nach dem Pandemieplan Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus für das gesamte Bundesgebiet angeordnet. Ziel dieser Maßnahmen ist es eine schlagartige Verbreitung des Coronavirus soweit als möglich hinauszuzögern und dadurch die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems und aller öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung, einer Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft von Feuerwehren werden nach Rücksprache mit Bürgermeister Petry folgende Maßnahmen für die Feuerwehr der VG Südeifel angeordnet.

Die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten können ab dem 22.03.2021 unter Einhaltung der Hygienevorschriften im Rahmen dieser Dienstanweisung wieder aufgenommen werden bleiben aber bis auf Widerruf beschränkt.

Die Hygienemaßnahmen bleiben ebenfalls bis auf Widerruf bestehen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Maßnahmen
2. Besondere Regelungen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
3. Folgende Hinweise zum Einsatz von Feuerwehrangehörigen auf der Grundlage einer Empfehlung der ADD
4. Atemschutzgeräteprüfung
5. Besuch der Kleiderkammer
6. Einrichtung von Dienstgruppen
7. Einsätze in Krankenhäusern, Alten/Pflege- und Betreuungseinrichtungen
8. Eingeschränkte Aufnahme des Dienstbetriebes
9. Verschiedenes

1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1. Der gesamte Ausbildungsbetrieb
- 1.2. Eingeschränkte Aufnahme des Übungs- und Dienstbetriebes der aktiven Feuerwehreinheiten ab dem 22.03.2021.
- 1.3. Dienstbetrieb der Jugend- und Bambinifeuerwehr kann ab dem 22.03.2021.
- 1.4. Versammlungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Wahltermine
- 1.5. Alle Atemschutzbelastungsübungen
- 1.6. Gerätedienste
- 1.7. Tätigkeiten in Feuerwehreinheiten außerhalb der VG Südeifel

Ausnahmen

- Durchführung aller Brand- und Hilfeleistungseinsätze
- Atemschutzgeräteprüfung
- Nicht aufschiebbare Tätigkeiten (TÜV Termine, zwingende Werkstattaufenthalte)
- unaufschiebbare Geräteprüftermine zum Erhalt der Einsatzbereitschaft
- Arztbesuche zur Aufnahme in die Feuerwehr und zum Erhalt oder zur Erlangung der Atemschutzgeräteträgertauglichkeit
- Materialabholungen in der Kleiderkammer, die der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen

2. Besondere Regelungen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft

- 2.1. Der Leiter der FEZ bildet eine Gruppe „FEZ Personal“, die nach Möglichkeit nicht an Einsätzen außerhalb der FEZ teilnimmt.
- 2.2. Bei allen Einsätzen der Alarmstufe 1 ist die FEZ **nicht** mehr besetzt.
Während des gesamten Einsatzes müssen alle Rückmeldungen an die Leitstelle gemeldet werden.
- 2.3. Die Atemschutzgerätewarte nehmen nach Möglichkeit nicht am Einsatzdienst teil.
- 2.4. Der jeweilige Einheitsführer achtet in eigener Verantwortung darauf, dass die Anzahl der ausrückenden/ eingesetzten Kräfte auf ein notwendiges Minimum begrenzt wird.
- 2.5. Der Aufenthalt im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus ist auf das zum Dienstbetrieb erforderliche Minimum zu beschränken.
- 2.6. Nach Einsätzen ist das Feuerwehrgerätehaus wieder umgehend zu verlassen.
- 2.7. Bei Einsätzen mit möglichem Patientenkontakt (z.B. Tragehilfe, Personenrettung, etc.) hat der Einheitsführer den Rettungsdienst zum Infektionsstatus des Patienten zu befragen.
Ist dieser unklar und/oder ein Patientenkontakt erforderlich werden die entsprechenden Infektionsschutzmasken (FFP 2) vom Rettungsdienst, für die eingesetzten Feuerwehrkräfte zur Verfügung gestellt.
- 2.8. Funktionen, die sich gegenseitig vertreten (WL/stWL, WF/stWF, Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Personal der FEZ, Personal der Führungsstaffel, usw.) nehmen außerhalb von Einsätzen nur unter der Beachtung der Hygienevorschriften an Besprechungen, Sitzungen, Treffen, usw. gemeinsam teil. Der Informationsaustausch zwischen diesen Funktionen soll vorrangig telefonisch oder über elektronische Medien erfolgen.

3. Folgende Hinweise zum Einsatz von Feuerwehrangehörigen auf der Grundlage einer Empfehlung der ADD.

Ich möchte euch bitten, soweit bekannt, mir mitzuteilen, wenn es Feuerwehrkameraden gibt, die:

- 3.1. ein Verdachtsfall sind, (*ohne Kontakt* zu anderen Einsatzkräften (innerhalb der letzten 14 Tagen))
- 3.2. ein Verdachtsfall sind (*mit Kontakt* zu anderen Einsatzkräften (innerhalb der letzten 14 Tagen))
- 3.3. ein *positives Testergebnis im selben Haushalt* haben (ohne Kontakt zu anderen Einsatzkräften (innerhalb der letzten 14 Tagen))
- 3.4. *selbst ein positives Testergebnis haben* (ohne Kontakt zu anderen Einsatzkräften (innerhalb der letzten 14 Tagen))

4. Atemschutzgeräteprüfung

- 4.1. Die Atemschutzgeräteprüfungen werden weiterhin im vorgeschriebenen Rhythmus durchgeführt.
- 4.2. Sowohl bei wiederkehrenden Prüfungen als auch beim Tausch von Geräten nach Einsätzen findet eine vorherige Absprache zwischen dem Atemschutzgerätewart (AGW) und der jeweiligen Feuerwehr statt.
- 4.3. Der AGW legt alle zum Austausch vorgesehenen Geräte, Masken usw. zur Abholung in der Fahrzeughalle bereit.
- 4.4. Das Betreten der Atemschutzwerkstatt ist **nur** den Atemschutzgerätewarten gestattet.
- 4.5. Zum Austausch der Ausrüstung erfolgt eine direkte Abstimmung zwischen der Fahrzeugbesatzung und dem AGW.

4.6. Der notwendige Sicherheitsabstand von mindestens 1,5- 2m ist einzuhalten.

5. Besuch der Kleiderkammer

- 5.1. Es muss sich, um eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft handeln.
- 5.2. Der Besteller übermittelt im Vorfeld alle erforderlichen Daten (Schuhgröße, Konfektionsgröße, Materialbezeichnung usw.) an die Kleiderkammer.
- 5.3. Die Kleiderkammer stellt das angeforderte Material zusammen und vereinbart mit dem Besteller einen Abholtermin.
- 5.4. Das bestellte Material ist nur noch von **einem** Feuerwehrangehörigen abzuholen.
- 5.5. Der Besuch der Kleiderkammer ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- 5.6. Der notwendige Sicherheitsabstand von mindestens 1,5- 2m ist einzuhalten.

6. Einrichtung von Dienstgruppen

- 6.1. Die in den Feuerwehreinheiten gebildeten Dienstgruppen (min. 2 Dienstgruppen) sind weiterhin beizubehalten.
- 6.2. Diese Dienstgruppen verrichten weiterhin wechselweise Einsatzdienst.
- 6.3. Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Personalvermischung kommt.
- 6.4. Bei der personellen Besetzung ist insbesondere auf die Sicherstellung von Führungsfunktionen und die erforderliche Anzahl von Atemschutzgeräteträgern zu achten.
- 6.5. Bei Erstalarmierung rücken ausschließlich Löschfahrzeuge und/oder Fahrzeuge zur technischen Hilfe aus.
- 6.6. Logistikfahrzeuge o.ä. Fahrzeuge rücken, nur soweit sie zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind, bei der Erstalarmierung mit aus.
- 6.7. Der jeweilige Einheitsführer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Einsätze in Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Der Coronavirus stellt für alte, kranke und immungeschwächte Menschen eine besondere Gefährdung dar. Es besteht für diese Einrichtungen ein behördlich angeordnetes Besuchsverbot. Bei Einsätzen in diesen Objekten wird folgende Vorgehensweise festgelegt.

- 7.1. Bei allen Einsätzen sind die im Objekt eingesetzten Kräfte auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.
- 7.2. Bei BMA Einsätzen ist die BMZ mit einem Feuerwehrangehörigen zu besetzen.
- 7.3. Zur Erkundung geht ein Trupp Stärke 1/1 ins Objekt vor.
- 7.4. In der BMZ sind für diesen Zweck Infektionsschutzmasken vom Pflegepersonal gelagert worden. Diese sind beim Vorgehen anzulegen. Bitte nach Einsatzende das Pflegepersonal darauf hinweisen das Der Maskenbestand wieder aufgefüllt wird.
- 7.5. Sofern keine Infektionsschutzmasken vorhanden sind ist Atemschutz anzulegen.

8. Eingeschränkte Wiederaufnahme des Übungs- und Dienstbetriebs

- 8.1. Ab dem 22.03.2021 kann der Übungsbetrieb innerhalb der Feuerwehreinheiten wiederaufgenommen werden. Vorerst wird dieser jedoch auf Übungen in Gruppenstärke (max. 9 Personen), bzw. bei Feuerwehreinheiten, die isolierte Dienstgruppen gebildet haben, auf diese Dienstgruppen beschränkt. **Es sind Anwesenheitslisten zu führen!** Die allgemeinen Hygienehinweise und Abstandsregeln sind zu beachten. Hinweise dazu bietet hier die Anlage FBFHB-16 der Unfallversicherung vom 18.05.2020. Vom jeweiligen Wehrrührer ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist 14 Tage aufzubewahren.
- 8.2. Termine zur Durchführung der Geräteprüfung können analog zu Punkt 8.1. wieder durchgeführt werden.
- 8.3. Atemschutzbelastungsübungen können analog zu Punkt 8.1. dienstgruppenbezogen wieder durchgeführt werden. Eine Absprache mit der Atemschutzwerkstatt zur Durchführung der Atemschutzbelastungsübung ist im Vorfeld erforderlich. Von den Atemschutzgerätewarten ist eine Dokumentation zu führen. Die ist 14 Tage aufzubewahren.
- 8.4. Geräte- und Arbeitsdienste bleiben weiterhin auf das notwendigste zur Sicherstellung der

Einsatzbereitschaft beschränkt.

8.5. Der Ausbildungsbetrieb – Lehrgänge auf Verbandsgemeindeebene - kann unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln wiederaufgenommen werden.

8.6. Der Übungs- und Dienstbetrieb der Jugendfeuerwehr kann unter Einhaltung der in der Anlage beigefügten Hygienekonzeptes wiederaufgenommen werden.

Die Jugendwarte haben eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Diese ist 14 Tage zu verwahren.

8.7. Versammlungen und Wahltermine sind auch weiterhin nicht gestattet.

9. Verschiedenes

Wichtig!

Feuerwehrangehörige, die als Verdachtsfall innerhalb der letzten 14 Tage positiv getestet wurden und/oder die im gleichen Haushalt mit Personen leben, die positiv getestet wurden, dürfen bis zum Ablauf der Quarantäne nicht am Dienstbetrieb teilnehmen!

- **Personen, die in den letzten 14 Tagen aus einem Risikogebiet zurückgekommen sind, sollten sich freiwillig in häuslicher Quarantäne aufhalten.**
- **Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Kratzen im Hals, Infektionszeichen, Fieber sollten nicht an Einsätzen teilnehmen.**

Zum Abschluss möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Maßnahmen nicht um Panikmache, sondern ausschließlich um die Sicherstellung und dem größtmöglichen Erhalt der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr in der VG Südeifel geht.

Ich möchte euch bitten die allgemeinen Verhaltensregeln, die das RKI herausgegeben hat (regelmäßiges Händewaschen, 1,5 -2m Abstand zu anderen Personen halten, Menschenansammlungen meiden, in die Armbeuge husten oder niesen, nicht die Hand geben usw.), zu beachten. Damit kann jeder von uns einen wertvollen Beitrag zur Minimierung des Infektionsrisikos leisten.

Die Wehrführer informieren alle Feuerwehrangehörigen ihrer Einheit.

Der Leiter FEZ und der Führungsstaffel, die Atemschutzgerätewarte sind für die Information ihres Aufgabenbereichs zuständig.

Die Jugendwarte werden durch die Wehrführer informiert und sorgen für die Information der Jugendfeuerwehrmitglieder.

Dieser Maßnahmenkatalog wird ggf. fortgeschrieben.

gez. Richard Wirtz

Wehrleiter VG Südeifel

Anlagen: Hygienekonzept Jugendfeuerwehr VG Südeifel

Stand: 15.03.2021